

## **Nachrückverfahren in mündlichen Prüfungsterminen**

(Stand: 01.05.2020)

Im Wege eines freiwilligen Nachrückverfahrens können Plätze in anstehenden Terminen zur mündlichen Prüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung, die infolge von Absagen von geladenen Kandidatinnen und Kandidaten frei werden, nachbesetzt werden.

Das Angebot zum Nachrücken auf frei gewordene Plätze wird Kandidatinnen und Kandidaten gemacht, die im nachfolgenden Durchgang zur mündlichen Prüfung anstehen (Beispiel: ab dem 13. Mai 2020 werden zunächst die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Klausur-Durchgang Oktober 2019 mündlich geprüft; frei werdende Plätze werden Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Klausur-Durchgang November 2019 angeboten).

Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten, denen das Angebot zum freiwilligen Nachrücken gemacht wird, wird strikt nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch das Landesjustizprüfungsamt telefonisch kontaktiert. Wird dabei eine Kandidatin / ein Kandidat nicht erreicht, wird die nächste Kandidatin / der nächste Kandidat kontaktiert.